

SchülerInnen-Partizipation hat verbindliche Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention, 1989 (CH ratifiziert 1997)

Artikel 12: «Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern und berücksichtigen die Meinung angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.»

Bundesverfassung (SR 101)

Art. 11²: «Sie (die Kinder und Jugendlichen) üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.»

Volksschulgesetz Kanton Zürich (LS 412.100)

§50: «Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.»

Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) (AS 412.103)

«Art. 23 Partizipation der Schülerinnen und Schüler

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.
- ² Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt die Grundsätze für eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprach (Partizipation) der Schülerinnen und Schüler.
- ³ Im Rahmen dieser Grundsätze legt jede Schule die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler im Leitbild fest und regelt im Betriebskonzept deren Einzelheiten.»

Lehrplan 21

Bildungsziele (Grundlagen): «...Die Schülerinnen und Schüler lernen, sich in der Schule ihrem Alter entsprechend einzubringen und auf Klassen- und Schulebene mitzuwirken. Die Schule als Ort des sozialen, partizipativen Lernens fördert die Beziehungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und das Übernehmen von Verantwortung für die Gemeinschaft. ...»

Gelegenheiten zur Partizipation tragen zum Aufbau von «überfachlichen Kompetenzen» sowie von fachlichen Kompetenzen in den Fachbereichen «Natur, Mensch, Gesellschaft» und «Deutsch» bei.

Leitsätze Präsidentinnen- und Präsidenten-Konferenz Stadt Zürich

Lebensraum Schule: «Die Schule lehrt die Kinder, schrittweise Verantwortung für sich selbst, für ihre Umwelt und für die Gemeinschaft zu übernehmen. Sie fördert die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler.»

Rahmenordnung für den Betrieb der vom SSD geführten Betreuungseinrichtungen

«Das Betreuungspersonal gewährleistet die Partizipation der Kinder ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend.» (Art. 6²: Pädagogische Grundsätze)

→ Leitbild, Betriebskonzept, Schulprogramm, Jahresplanung der Schule